

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

15.6.1761 (No. 25)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-926008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-926008)

No. 25.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 15ten Junii 1761.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Christoffer Bunting gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine auf Harmen Schwartings und Albert Lübcken Mohr, im Aufsendeich resp. belegene zwei Köterstellen, mit allen Pertinentien; den 16 Julii h. a. in Jost Döllners Wirthshause, bey dem Norderschwey, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 13ten Julii h. a. bey dem Schwerer Amtsgericht.
2. Es hat Marcus Witte, zu Lintel, eine daselbst belegene Wische, an Johann Wachendorf, zu Bielstedt, verkauft. Den 7ten Julii a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
3. Es hat Johann Wileken, seine bey der rothen Henne liegende 16 Tücker Landes, cum Pertinentiis, an Martin Hinrich Jeksen verkauft. Die Angabe ist den 20sten Julii a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Es soll die auf dem Abbehauser Groden belegene vormalige Daniel Stangen, jetzt der St. Lamberti Kirche zugehörige Hofstelle, den 23ten dieses Monats Junii, in dem darauf befindlichen Wohnhause verkauft, oder falls nicht hinkänglich geboten wird, wieder auf einige Jahre verheuret werden.
5. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. des hiesigen Schlächter-Amtsmeisters Reinder Steinfeld Wittve, ihr an der Hasenstrasse belegenes halbes burgerliches Haus, cum Pertinentiis, am 2ten Sept. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden freiwillig verkaufen lassen wolle; und daß diejenigen, so daran einen An- oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich am

1sten selbigen Monats damit hieselbst bey Strafe des ewigen Still-
schweigens gehörig anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Olden-
burg in Curia, den 11ten Junii 1761.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

II. Bremer Geldcours.

Gute $\frac{2}{7}$ besser als Gold 14 proc.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen Englischer	90	100	Gold.	Gerst Ostfr. Winter	42	•	•	in Gold.
Wurster	80	•	•	Haber weißer	41	•	42	
Rocken Danziger	60	•	•	schwarz. u. bunt.	38	•	•	
Englischer	63	•	65	•				
Getrockneter	58	•	60	•	Bohnen Ostfr.	88	•	90
								Silberg.

IV. Privatsachen.

1. Nachdem die bishero von weyl. Rencke Brahms in Heuer gehabte von dessen Erben in diesem Herbst 1761. zu verlassende Heuer lossagende Oberrahmer Ländereyen, welche im Zeverschen bey der Neustadt Gödens liegen, p. M. 800 Grafen ausmachen, frey von allen Lasten und Abgaben in vier oder fünf Plätze vertheilet und öffentlich verheuret werden sollen; Als können die Liebhaber, welche von diesen Adelig freyen Ländereyen bey einem Platz circa 200 Grafen, auch weniger annehmen, solche heuren und darauf bauen wollen, sich bey den Herrschaftlichen Rentmeistern zu Gödens und zu Evenburg melden, und vor der Verheuerung Conditiones einsehen; da dann der Tag zur öffentlichen Verheuerung in der Neustadt Gödens im Bremer Schlüssel auf dem 29sten dieses Monats Junii angesetzt worden. Evenburg den 10ten Junii 1761.
2. Die Frau Postmeisterin von Höffen ist entschlossen, von ihrem auffer dem Haaren Thor vorhandenen Stadts Döbben einige Placken entweder zusammen oder Stückweise auf dieses Jahr zum Mehen zu verheuren. Wer also Belieben hat, davon etwas zu heuren, kann sich am nechst bevorstehenden Freytag oder Sonnabend bey ihr einfinden und nach Belieben mit selbiger accordiren.

3. Es hat der Tischler-Amtsmeister Berend Bruntwinkel folgende von ihm verfertigte Stücke zu verkaufen, als: 1) einen Nußbaumenen Kleiderschrank, 2) einen dito von Eichenholz, 3) einen Nußbaumenen Leinenschrank, 4) einen fernirten Coffer, 5) zwey ausgeschweifte Commoden, 6) eine Presse. Liebhabere können sich bey ihm finden.

4. Es ist am 2ten Jun. zwischen Renke Brams Hause und dem Steinhäuser Siehl eine silberne Taschenuhr, woran ein schwarzes seidenes Band mit Silber und ein silbernes Petschaft mit den Buchstaben im Zug J. S. befindlich, verlohren worden; derjenige so gedachte Uhr gefunden, geliebe selbige gegen eine reichliche Belohnung an den Zöllner auf dem Ellenser Damm abzugeben.

5. Nachdem Hr. Johann Henrich Raffert zu Neustadt Gödens gesonnen, seine, auf dem Neuen-Hamm bey Develgönne stehende zwey Häuser nebst zugehörigen Gärten, aus der Hand zu verkaufen, oder auch, allenfalls seither Maytag 1762. auf ein oder mehrere Jahre separatim zu verheuren; werden also die etwanige Liebhaber ersuchet, sich am 1sten Julii a. c. Nachmittags um 2 Uhr zu Ovelgönne, in dem von Hr. Johann Detmers daselbst, bewohnten Raffertschen Hause zu melden, und alsdann mit demselben nach Gefallen zu contrahiren, massen er sich der Endes daselbst persönlich einstellen wird.

6. Es läffet der hiesige Bürger und Schornsteinfeger-Meister Carl Heinrich Richter hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, gestalt er vielfältig vernehmen müssen, daß sehr viele Landstreicher und beabschiedete Soldaten, die weder seine Profession erlernen, noch Arbeit bey ihm haben, sich nicht scheuen, sehr vielen Leuten glaublich zu machen, als ob sie bey ihm vor Gesellen in Arbeit stünden, und zu derselben Berrichtung von ihm gesandt wären; unter welchen falschen Prätext denn die Mehrtheil dahin verleitet werden, ihre Schornsteine von dergleichen betrügerischen Leuten fegen und sich um ihr Geld bringen zu lassen; um aber dieser Inconvenienz vorzubringen, so declariret derselbe hiedurch, daß von dato an und künftig alle diejenigen, die er zu dergleichen Berrichtung aufs Land senden wird, von ihm mit einem Schein von seiner Hand und Petschaft sollen versehen werden, damit jedermann, den damit versehenen als einen Werkverständigen admittiren, in Ermangelungs-Falle aber einen jeden als einen Betrüger abweisen könne.

Fortsetzung

einiger Vorschläge zum Nutzen und Bequemlichkeit,
insonderheit der Marschländer.

4) Von besserer Abhaltung des Mohrwassers von denen niedrigen
Marschländereyen.

Wenn nun das Mohr 3 Fuß tief ausgetrocknet würde, so müste das im Winter darauf fallende Regenwasser sämmtlich darinn ziehen, ohne daß etwas oder doch sehr wenig herunter stösse: Im Sommer zöge dies Wasser durch die Luft und continuirenden unvermerkten Ablauf wieder heraus, und im folgenden Winter könnte der Regen wieder einziehen, so daß dieses abwechselnde Einziehen und Austrocknen immer fortginge, und die Zustürzung nach denen Marschländern dadurch völlig gehoben würde. Allein um das Mohr auszutrocknen ist kein ander Mittel, als selbiges mit häufigen Gräben und Graben durchzuschleffen, und hiegegen wird ein starker Einwurf gemachet werden, daß dies kein Mittel sey, das Wasser abzuhalten, sondern dessen Zustürzung zu vermehren. Jedoch dieser Satz, so allgemein er auch angenommen wird, ist doch nur unter gewissen Umständen richtig: Wenn ich nämlich ein festes Stück Land, welches nicht viel Wasser geschwinde einziehen kan, begrabe, so wird freylich dadurch verursacht, daß das Wasser, so sonst wegen mangelnden Falles darauf stehen bleiben, oder doch nur langsam abfließen würde, sich so viel schneller in die Graben, und durch selbige nach niedrige Gegenden stürzen kan; Allein die Umstände verändern die Sache: Denn wenn ich durch die Begrabung ein Mohr trocken mache, daß das Wasser darinn ziehet, so kan dieses nicht darauf stehen bleiben, folglich auch nicht in die Graben und durch selbige weg stürzen; Auch ist nicht zu befürchten, daß von derseligen Quantität, welche das Mohr als ein Schwamm zu halten fähig ist, etwas in die Graben heraus fließe.

(Die Fortsetzung künftig.)

Oldenburg, gedruckt in der Königl. Dän. priv. Buchdruckeren,
bey sel. Johann Arnold Götjen Wittwe.

